

Naturschutzfachliche Maßnahmen im Natura2000-Gebiet Niedervieland

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Vorhaben:
Naturschutzfachliche Maßnahmen im Natura2000-Gebiet Niedervieland
- Kurzbeschreibung:
Mit dem Vorhaben ist vorgesehen, 3 Grünlandflächen (ca. 7 ha) durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Programms ELER zu entwickeln. Es sind zwei Rohrverbindungen und die Herstellung zweier flacher Grabenaufweitungen geplant. Ziel sind u. a. Verbesserung der Brut- und Nahrungsbedingungen für Wiesenvögel, Optimierung des Grabenlebensraums.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das hier infrage stehende Vorhaben ist als naturnaher Gewässerausbau anzusehen.

Es handelt sich damit gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs.1 UVPG um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

Antrag des Vorhabenträgers vom 29. März 2016, vervollständigt am 14. Juni 2016 und 07. Juli 2016

3 Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a i.V.m. § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat Planunterlagen zur Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Auswirkungen bewertet.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen:

- (1) Mit der beantragten Gewässerbaumaßnahme kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn der §§ 15 ff. BNatSchG verbunden.
- (2) Die von der Maßnahme betroffenen Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland – Wiedbrok – Stromer Feldmark“ und sind Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Niedervieland“. Die Maßnahmen werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wiesenvögeln und aufgrund der witterungsbedingten Befahrbarkeit der Flächen und der Grabenwasserstände werden nicht vor dem 15. Juni begonnen.
- (3) Weitere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Holtz